



Stellungnahme zum Entwurf des Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung ausländischer Investmentgesellschaften in Österreich („VAIÖ“) übersendet folgende Änderungsvorschläge zum Entwurf des Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011):

1. Fondverschmelzungen

§ 186 Abs. 4 Z 1 des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass bei Fondverschmelzungen sämtliche Vermögenswerte des untergehenden Fonds am Verschmelzungstichtag als zum gemeinen Wert veräußert gelten. Es wird also fingiert, dass der übernehmende Fonds am Verschmelzungstichtag liquidiert wird.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in vielen Ländern (wie beispielsweise in Irland oder in Deutschland) Fondverschmelzungen unternehmensrechtlich so behandelt werden, dass beim übernehmenden Fonds die historischen Anschaffungskosten der einzelnen Vermögenswerte des untergehenden Fonds zuzüglich der nicht realisierten Substanzgewinne/-verluste übernommen werden (Buchwertfortführung). Auch die jüngeren Buchhaltungssysteme österreichischer Kapitalanlagegesellschaften stellen Verschmelzungen auf Basis Buchwertfortführung dar.

Es kommt somit beim Verkauf dieser Wertpapiere im aufnehmenden Fonds zu einer „nochmaligen“ Realisierung der Substanzgewinne und somit zu einer nochmaligen Besteuerung derselbigen.

Auch die EU-Kommission empfiehlt auf Basis der Fusions-Richtlinie Fondsfusionen im Rahmen der UCITS IV Richtlinie einheitlich zu Buchwerten durchzuführen.

Laut den EB zu § 186 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes „soll die Fondverschmelzung keine direkten Auswirkungen auf Anteilsehaberebene entfalten. Der verschmelzungsbedingte Umtausch der Anteilscheine stellt somit keine steuerpflichtige Realisierung dar.“

Wird jedoch fingiert, dass die gesamten Vermögenswerte des übertragenden Fonds am Verschmelzungstichtag zum gemeinen Wert veräußert werden, so kommt es eben zu dieser laut EB nicht erwünschten steuerpflichtigen Realisierung bei Umtausch der Anteilsscheine. Dies deshalb, da die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Vermögenswerte des übertragenden Fonds gleich dem Nettoinventarwert des übertragenden Fonds am Verschmelzungstichtag ist.

Weiters steht die Besteuerung der stillen Reserven am Verschmelzungstichtag nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerneutralität, der nach dem Umgründungssteuerrecht für Kapital- und Personengesellschaften gilt. Warum dieser Grundsatz wie auch der im Umgründungssteuerrecht vorgesehene Grundsatz der (objektbezogenen) Verlustvortragsverwertung bei Fondverschmelzungen nicht angewendet werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.



Um eine Doppelbesteuerung bei Verschmelzungen zu vermeiden regen wir an, nur die ordentlichen Erträge einer Besteuerung beim untergehenden Fonds zu unterziehen.

Master Feeder Strukturen

Es ergeben sich aber auch bei der künftigen Gestaltung von Master Feeder Strukturen nach der geplanten Rechtslage erhebliche steuerliche Implikationen.

Um sich in einen Feeder Fonds umwandeln zu können, muss der untergehende Fonds seinen gesamten Wertpapierbestand verkaufen um sich gleichzeitig vermögensmäßig im gleichen Umfang an dem Master Fonds durch den Erwerb dessen Anteile, beteiligen. Dieser Vorgang kann nach der geplanten Rechtslage zu erheblichen Kursgewinnbesteuerungen führen. Dieser Vorgang stellt aus unserer Sicht eine steuerneutrale Kapitalmaßnahme dar. Daher sollte auch keine Gewinnrealisierung der Vermögensgegenstände des untergehenden Fonds ausgelöst werden. Die Steuerneutralität sollte gleichermaßen auch für den Fall einer Sacheinlage der Wertpapiere des Feeder Fonds in den Master Fonds gelten.

Es ist somit festzuhalten, dass dem gut gemeinten regulatorischem Regelwerk fundamentale Steuerbarrieren entgegenstehen. Dies sollte aus Sicht der VAIÖ beseitigt werden.

2. Besteuerung der Ausschüttung

Der Gesetzgeber steht auf dem Standpunkt, dass jede Ausschüttung steuerlich eine Teilrealisation darstellt, nach welcher im Ausschüttungszeitpunkt 100% der realisierten ausgeschütteten Substanzgewinne steuerlich zu erfassen sind (da in der Erstversion des BBG 2011 die ausschüttungsgleichen realisierten Substanzgewinne zu 100% erfasst waren, konnte man die Ausschüttung im Gegenzug konsequenterweise steuerfrei stellen). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausschüttung - vor allem von ausländischen Fonds - aufgrund unserer praktischen Erfahrung zu mehr als 95% aller Ausschüttungen nur das ordentliche Ergebnis nach lokalen Rechnungslegungsvorschriften betrifft. Die Ausschüttung von realisierten Substanzgewinnen oder eine Kapitalrückzahlung erfolgt nur in absoluten Ausnahmefällen. Nur in diesem Fall kann es aufgrund der Teilrealisierung der Ausschüttung zu einer unterschiedlichen Besteuerung von Substanzgewinnen kommen.

Steuerfreie Ausschüttung

Die am einfachsten zu handhabende Variante ist die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge einmal im Jahr, während alle (vorher und nachher) stattfindenden Ausschüttungen steuerneutral behandelt (dh nicht mit KEST belastet) werden. Dies wird von der Fondsindustrie (VÖIG, VAIÖ, den steuerlichen Vertretern sowie von der OeKB und auch maßgeblichen Banken) einhellig gefordert, da alle anderen Alternativen in der Abwicklungspraxis zu Schwierigkeiten und Falschdarstellungen führen können.

Fonds, die einmal nach Jahresende ausschütten, sind aus Sicht der VAIÖ unproblematisch. Schwierig wird es, wenn Fonds öfter als einmal pro Jahr ausschütten: Hier macht die Zurechnung zu der entsprechenden Periode sowie die korrekte Abgrenzung der Erträge und deren Überleitung auf österreichisches Steuerrecht innerhalb von 5 Tagen in der Praxis große Schwierigkeiten, verschärft durch die Tatsache, dass vier Monaten nach Ende des



Fondsgeschäftsjahres andere steuerliche Konsequenzen (dh Steuerfreiheit, da im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge mit maximal 60% versteuert) greifen.

Die Tatsache, dass Immobilienfonds und Wertpapierfonds von den Banksystemen unterschiedlich verarbeitet werden müssen stellt – verglichen mit der geringen Anzahl an Immobilienfonds am Markt – einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Eine einheitliche Vorgehensweise zur Programmierung wäre hier unbedingt wünschenswert.

Nur zum Jahresende ist für in- und ausländische Fonds gleichermaßen die korrekte Darstellung der ausschüttungsgleichen Jahreserträge gewährleistet. Erfahrungsgemäß finden bei vielen Fonds zum Jahresende handelsrechtliche Umklassifizierungen von Ertragskomponenten statt. Erst danach ist eine saubere Überleitung auf österreichisches Steuerrecht möglich. Finden nun Ausschüttungen vor dieser Überleitung statt, kann die KEST aufgrund der nicht unmittelbar zugänglichen, jedoch erforderlichen steuerspezifischen Informationen nach österreichischem Recht innerhalb von 5 Tagen nur unter enormem Aufwand korrekt berechnet werden.

Die unterschiedliche Behandlung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen führt außerdem plötzlich zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung von ausschüttenden und thesaurierenden Fonds.

Periodische Meldung - derzeitige Rechtslage

Nach Abschaffung der täglichen Meldung an die OeKB verbleiben nunmehr zwei Meldungen:

- die periodische Meldung im Zeitpunkt der Ausschüttung und
- die jährliche Meldung im Zeitpunkt des Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge.

*Für die Versäumnis der jeweiligen Meldefrist ist der Verlust des Meldestatus und damit die zwingende Pauschalbesteuerung als schwarzer Fonds vorgesehen (siehe § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011: **Erfolgen keine Meldungen gemäß Z 2 (i.e. Bemessung und Höhe der KEST auf Ausschüttung und ausschüttungsgleiche Erträge) ist die Ausschüttung zur Gänze steuerpflichtig. Die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne des Absatz 1 sind in Höhe von 90% des Unterschiedsbetrags, festzusetzen**)*

Während früher für die periodische und tägliche Meldung der ausländische Administrator (Fondsbuchhaltung) des Fonds verantwortlich war, soll nun zukünftig die periodische Meldung (jedes Mal wenn eine Ausschüttung ausbezahlt wird) vom steuerlichen Vertreter an die OeKB gemeldet werden. Dabei ergeben sich nach der aktuellen Rechtslage in der Praxis folgende schwerwiegende Probleme vor allem für die steuerlichen Vertreter der ausländischen Fonds:

Während österreichische ausschüttende Fonds in der Regel einmal im Jahr, ca 8-12 Wochen nach Fondsgeschäftsjahresende die Ausschüttung vornehmen (Zwischenausschüttungen sind der absolute Ausnahmefall), gibt es sehr viele ausländische ausschüttende Fonds, die quartalsweise, monatlich oder sogar täglich ausschütten.

Die Ausschüttungen fließen direkt der depotführenden Stelle des österreichischen Anlegers zu. Weder die OeKB, noch der steuerliche Vertreter erhalten in allen Fällen Kenntnis davon. Wenn der Administrator des Fonds den steuerlichen Vertreter nicht jedes Mal aktiv darüber informiert, kann der steuerliche Vertreter keine Meldung erstellen. Seitens der OeKB kann auch keine Warnung an den steuerlichen Vertreter erfolgen, denn diese hat ebenso,



zumindest bei ausländischen Fonds, keine Kenntnis, ob eine Zwischenausschüttung stattfindet oder nicht. Daher besteht das praktische Umsetzungsproblem, dass die OeKB bei Fristversäumnis einer Ausschüttungsmeldung den Fonds gar nicht aus dem Meldesystem nehmen kann.

Selbst wenn die Höhe der Ausschüttung vom Administrator des Fonds rechtzeitig gemeldet wird, ist nach der derzeitigen Rechtslage die Ausschüttung zu dem Zeitpunkt, dem die Ausschüttung zuzurechnen ist, gemäß österreichischem Steuerrecht innerhalb von 5 Tagen in ihre ertragsmäßigen Bestandteile zu zerlegen. Dabei sind etwaige steuerfreie Ertragskomponenten zu berücksichtigen, dh DBA befreite Erträge, inländische Dividenden und Kapitalrückzahlungen sind in diesem Moment als steuerfrei zu behandeln.

Aus praktischer Sicht ist es aus Sicht der VAIÖ aus den oben genannten Gründen unmöglich, ein halbwegs fehlerloses und flächendeckend funktionierendes System über die KEST-Meldungen auf Ausschüttungen durch den steuerlichen Vertreter (der keinerlei direkten Zugriff zu ausländischen Buchhaltungssystemen hat) innerhalb von 5 Tagen zu gewährleisten.

Die Meldung der Jahreserträge durch den steuerlichen Vertreter ist davon nicht betroffen. Bei der Jahresmeldung kann aufgrund der klaren zeitlichen Fristsetzungen sichergestellt werden, dass die entsprechenden Unterlagen und Informationen fristgerecht eintreffen, nach österreichischen steuerlichen Gesichtspunkten aufbereitet, die ausschüttungsgleichen Erträge und die Kapitalertragsteuer korrekt berechnet, und danach an die OeKB übermittelt werden können.

Falls der Gesetzgeber dem Wunsch der VAIÖ nach Steuerneutralität der Ausschüttungen nicht folgt, fordern wir dringend die Formulierung in § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 wie folgt abzuändern:

"Erfolgt keine Meldung gemäß Z 2 über Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen, sind diese zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung gemäß Z 2 über Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge, sind die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne des Absatz 1 sind in Höhe von 90% des Unterschiedsbetrags, festzusetzen"

Diese Formulierung hat zur Folge, dass als Sanktion für die Nichtmeldung tatsächlicher Ausschüttungen die Ausschüttung jedenfalls in voller Höhe mit 25% besteuert wird, wodurch die überschießende Sanktion des Verlustes des Meldestatus nicht mehr erforderlich ist. Ist der steuerliche Vertreter hingegen in der Lage eine KEST-Meldung an die OeKB zu übermitteln, so ist dieser Wert als Basis für den KEST Abzug durch die depotführende Stelle heranzuziehen. Auf diese Weise würde auch für jene Fälle, in denen die KEST ohnehin 25% der Ausschüttung beträgt, eine Meldepflicht vermieden, die auf allen Seiten (Depotbanken, OeKB, Steuerliche Vertreter, Fondsgesellschaften) nur administrativen Aufwand, verbunden mit Haftungsrisiken, erforderlich machen würde. Die vorgeschlagene Alternative entspricht im Übrigen auch der bisherigen Vorgangsweise für jene Fälle, in denen seitens einzelner Fondsgesellschaften keine Ausschüttungsmeldungen an die OeKB erfolgten. Für diese Fälle ist bereits jetzt, seitens der Depotbanken der volle Steuerabzug auf die erhaltene Ausschüttung vorgesehen. Sofern in der Folge bis Ablauf der Frist für die Jahresmeldung eine solche bei der OeKB gemeldet wird, wird keine Pauschalbesteuerung ausgelöst.



3. EU-Quellensteuergesetz

Die für österreichische Steuerzwecke spezifische Programmierung der EU-Quellensteuerberechnung der ausländischen Administratoren und ausländischen Fondsgesellschaften baut auf der Berechnung der täglichen KEST-Werte auf (Österreich sieht als einziges Land eine jährliche Besteuerung der EU Quellensteuer vor). Mit Oktober 2011 entfällt zwar die tägliche KEST-Meldung, die Berechnung müsste aber aufgrund des weiterhin verpflichtenden täglichen EU-Quellensteuerreportings weiterhin aufrechterhalten werden. Die Pflege dieses Prozesses verursacht bei jedem Administrator enormen administrativen Aufwand und Kosten. Aus Sicht der VAIÖ sollte daher die tägliche EU Quellensteuer Meldung, die zu keinem sichtlichen Mehrwert führt, zukünftig eingestellt werden (d.h. Mechanismus nach Luxemburger Regelungen des TIS sowie notwendige daraus resultierende Übergangsregelungen).

4. Vertrieb von nichtrichtlinienkonformen Kapitalanlagefonds in Österreich

§ 181 Abs. 2 lit. e und f lautet wie folgt:

Die ausländische Kapitalanlagegesellschaft hat die Absicht, ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Inland öffentlich anzubieten, der FMA anzuzeigen.

Der Anzeige sind beizufügen die Erklärung der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, dass sie sich verpflichtet,

(lit. e) jede Änderung des Prospektes ist der FMA spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten derselben vorzulegen

(lit. f) ein Risikomanagement im Sinne des § 85 Abs. 1 und 2 für die Anlageverwaltung anzuwenden.

ad lit. e

Aus unserer Sicht ist eine Anzeige von Änderungen des Prospektes bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten derselben in der Praxis nur schwer durchführbar und trägt auch nicht unmittelbar zur Steigerung des Investorenschutzes bei.

Das deutsche Investmentgesetz (InvG) ist vom Aufbau und Wortlaut des § 139 dInvG „Anzeigepflicht“ mit § 181 öInvFG 2011 zu vergleichen bzw. nahezu identisch und sieht keine ähnliche Zeitvorgabe für die Anzeige von Änderungen vor Inkrafttreten vor.

Wir regen deshalb an, die Zeitvorgabe laut lit. e zu streichen.

ad lit. f

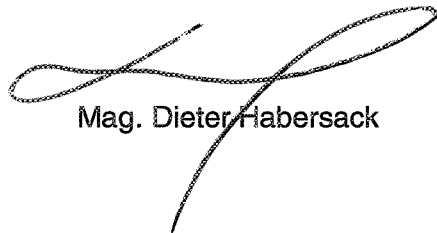
Es ist fraglich, warum in § 181 nur auf § 85 Abs 1 und Abs 2 InvFG 2011 verwiesen wird und nicht auf die weiteren §§ 86-91, die das Risikomanagement im Detail regeln. Die in § 85 Abs. 1 und 2 beschriebenen Risikomanagementverfahren sind sehr weit gegriffen und es bedarf unserer Ansicht nach einer genaueren Definition der zulässigen Verfahren.

Gemäß der Übergangs- und Schlussbestimmungen in §195 Abs 2 InvFG hat ein ausländischer nicht richtlinienkonformer Kapitalanlagefonds bis 31. Dezember 2011 eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Aus unserer Sicht ist hier vor allem in Hinblick auf die unklare Formulierung des § 85 InvFG 2011 eine Klarstellung und eine längere Frist bis zur Umsetzung der vorgeschriebenen Risikomanagementprozesse für bereits zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Kapitalanlagefonds anzustreben, da auch die Prozesse unter Umständen entsprechend angepasst werden müssen.

Als letzten Punkt regen wir an, die Zitierungen des neuen InvFG 2011 auch im AbgÄG anzupassen. Im Entwurf InvFG 2011 ist der bisherige steuerliche Teil (§§ 40 bis 42 InvFG in der derzeit geltenden Fassung) zu den neuen §§ 186 bis 188 InvFG 2011 geworden. Im EStG ist zB in § 95 (1) in der Fassung AbgÄG noch immer § 40 Abs. 2 Z 2 erwähnt.

Für Rückfragen oder weitere Gespräche in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dieter Habersack



Berndt May